

Geschäftsordnung

Schützenverein Luthe e. V. von 1936

- Geschäftsordnung -

I. Geschäftsjahr

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, zum 01.04., zu zahlen. Sie betragen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene ab 21 Jahren | EUR 60,00 |
| b) für Junioren (18 – 21 Jahre) | EUR 45,00 |
| c) für Jugendliche bis 18 Jahren | EUR 30,00 |
| d) für Familien, also zwei Erwachsene und alle Kinder unter 18 Jahren | EUR 90,00 |
| e) Ehepartner von Ehrenmitglieder | EUR 50,00 |

§ 2 Arbeitseinsätze und Ersatzleistungen

Arbeitsleistungen sind von den Mitgliedern im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zu erbringen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Der Vereinsvorstand übt die Disziplinalgewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Darüber hinaus ist der Verein nach besten Kräften zu fördern.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar in den Vorstand gemäß § 7 der Satzung sind nur Mitglieder über 18 Jahren.

§ 4 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Er wirkt unter der Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) auf Antrag des Vereinsvorstandes
- b) durch den Ältestenrat.

Ausschließungsgründe können sein:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstands sowie die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird,
- b) Schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) Nichterfüllung der aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

III. Mitgliederversammlung

§ 1 Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich spätestens im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Jahreshauptversammlung
- b) Geschäftsberichte des Vorstands
- c) Entlastung der unter b) genannten Personen
- d) Anfallende Wahlen
- e) Eventuelle Satzungsänderungen
- f) Eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung
- g) Anträge

§ 3 Leitung der Versammlung

Die/der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Während der Versammlung können mündliche Anträge gestellt werden, jedoch werden diese nur behandelt, wenn sie mindestens von mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Ände-

rungsanträge, die während der Diskussion zu einem ordnungsgemäß gestellten Antrag gestellt werden, zählen nicht als mündliche Anträge.

§ 5 Diskussion

Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht, sich zu gestellten Anträgen zu Wort zu melden. Der Redebeitrag sollte aber fünf Minuten nicht überschreiten und sachlich sein. Ist dies trotz Ermahnung durch die/den Vorsitzende(n) nicht der Fall, ist dem Redner das Wort zu entziehen.

Vor der Abstimmung ist der Schluss der Diskussion anzukündigen. Der Antragsteller hat das Recht auf den letzten Redebeitrag vor der Abstimmung.

§ 6 Abstimmung

Abstimmungen über Anträge erfolgen per Handzeichen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen Antrag gestimmt haben.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der stellvertretende Vorsitzende
- d) die/der stellvertretende Schatzmeister(in)
- e) die/der stellvertretende Schriftführer(in)
- f) die/der 1. Sportleiter(in)
- g) die/der stellvertretende Sportleiter(in)
- h) die/der stellvertretende Sportleiter(in)
- i) die/der 1. Jugendsportleiter(in)
- j) die/der stellvertretende Jugendsportleiter(in)
- k) die Damenleiterin
- l) die stellvertretende Damenleiterin
- m) die/der Pressereferent(in)

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die unter a)-h) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die unter i)-m) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

Um eine ordnungsgemäße Vereinsfortführung zu gewährleisten, wird unter Beibehaltung des bisherigen Modus ab 2013 wie folgt gewählt:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
1. Schriftführer	1. Vorsitzender	1. Schatzmeister	1. Schriftführer	1. Vorsitzender	1. Schatzmeister
stellv. (c) Vorsitzender	stellv. Schatzmeister	stellv. (b) Vorsitzender	stellv. (c) Vorsitzender	stellv. Schatzmeister	stellv. (b) Vorsitzender
		stellv. Schriftführer			stellv. Schriftführer
1. Sportleiter	stellv. Sportleiter (a)	stellv. Sportleiter (b)	1. Sportleiter	stellv. Sportleiter (a)	stellv. Sportleiter (b)
1. Jugendsportleiter	stellv. Jugendsportleiter	1. Jugendsportleiter	stellv. Jugendsportleiter	1. Jugendsportleiter	stellv. Jugendsportleiter
1. Damenleiterin	stellv. Damenleiterin	1. Damenleiterin	stellv. Damenleiterin	1. Damenleiterin	stellv. Damenleiterin
Pressereferent		Pressereferent		Pressereferent	

Ab 2019 wiederholt sich dann der Modus ab dem Jahr 2013.

Vorstandswahlen werden nur auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt. Zum Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel wird eine aus vier Mitgliedern bestehende Stimmzählkommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission dürfen nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

§ 8 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) die/der 1. Vorsitzende und eine(r) der Stellvertreter(innen)
- b) drei Mitglieder, von denen die Mitgliederversammlung jeweils ein Mitglied für die Dauer von drei Jahren wählt.

Die Wiederwahl ist jeweils zulässig, jedoch dürfen die unter b) aufgeführten Mitglieder nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand angehören oder das Amt eines Kassenprüfers bekleiden.

Vorsitzende(r) des Ältestenrats ist die/der 1. Vorsitzende des Vereins.

Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Sache persönlich beteiligt ist.

Trifft dies auf die/den 1. Vorsitzende(n) zu, übernimmt die/der Stellvertreter(in) den Vorsitz im Ältestenrat.

§ 9 Niederschrift

Über den Versammlungsablauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die/der Leiter(in) der Versammlung und die/der Schriftführer(in) unterzeichnen die Niederschrift.

Eine Kopie der Niederschrift ist den Mitgliedern des Schützenvereins mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuschicken.

IV. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2012 erstmals in Kraft.

Wunstorf, den 21.01.2012